

# Bundesgesetzblatt <sup>553</sup>

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2007

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 2007	<b>Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)</b> ..... FNA: 860-6, 860-2, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-7, 860-12, 320-1, 330-1, 611-1, 7633-1, 800-22-1, 800-18, 810-36, 822-15, 824-3, 8251-10, 8252-4, 8253-1, 826-30-7, 826-30-3, 830-2, 860-6-20, 2126-9-13-2, 830-2-13, 860-6-8 GESTA: G032	554
25. 4. 2007	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes</b> ..... FNA: 810-1-56 GESTA: G022	576
17. 4. 2007	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt</b> ..... FNA: 7822-7-2	578
20. 4. 2007	<b>Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung</b> ..... FNA: 2125-40-55	580
23. 4. 2007	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit</b> ..... FNA: 7823-5-13	586
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11 .....	591
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	591

**Gesetz**  
**zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und**  
**zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung**  
**(RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)**

Vom 20. April 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
Artikel 12	Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 13	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 15	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
Artikel 16	Änderung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
Artikel 19	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Versorgungsruhengesetzes
Artikel 22	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 24	Änderung der Bundespflegesatzverordnung
Artikel 25	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 26	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 27	Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Änderung des**  
**Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 68a Schutzklausel“.
- c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.
- d) Die Angabe zu § 94 wird gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 120d wird wie folgt gefasst:
- „§ 120d Verfahren und Zuständigkeit“.
- f) Nach der Angabe zu § 120d wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern“.
- g) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.
- h) Die Angabe zu § 235 wird gestrichen.
- i) Vor der Angabe zu § 236 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 235 Regelaltersrente“.
- j) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:
- „§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007“.
- k) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:
- „§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.
- l) Die Angaben zu den §§ 276b und 276c werden gestrichen.
- m) Die Angaben zu den Anlagen 21 bis 23 werden gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt,“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.“
4. In § 6 Abs. 1b werden in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma, der Schlusspunkt in Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.“
5. In § 33 wird jeweils in den Absätzen 2 und 3 das Wort „als“ gestrichen.
6. In § 33 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
  2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
    - a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,
    - b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,
    - c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
- c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „ist der Wechsel“ die Wörter „oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente“ eingefügt.
8. Die §§ 35 bis 37 werden wie folgt gefasst:
- „§ 35  
Regelaltersrente
- Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
1. die Regelaltersgrenze erreicht und
  2. die allgemeine Wartezeit erfüllt
- haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.
- § 36  
Altersrente für langjährig Versicherte
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie
1. das 67. Lebensjahr vollendet und
  2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.
- § 37  
Altersrente  
für schwerbehinderte Menschen
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.“
9. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:
- „§ 38  
Altersrente  
für besonders langjährig Versicherte
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet und
  2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt
- haben.“
10. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40  
Altersrente für  
langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie
1. das 62. Lebensjahr vollendet und
  2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt
- haben.“
11. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist.“
12. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
13. In § 45 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
14. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:
- „(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid über die Bewilligung der Witwenrente oder Witwerrente ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

15. In § 47 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte.“

17. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren, und

2. Berücksichtigungszeiten.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

18. § 56 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt.“

19. § 68 Abs. 6 wird aufgehoben.

20. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Schutzklausel

(1) Abweichend von § 68 sind der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert. Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet. Die Verrechnung darf nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen.

(2) In den Jahren, in denen Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird.

(3) Ist der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, wird der neue aktuelle Rentenwert abweichend von § 68 ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Anpassungsfaktor) und dieser Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Satz 3 den Wert 1,0000, wird der bisherige aktuelle Rentenwert abweichend von Satz 1 mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000.

(4) Sind weder Absatz 1 noch Absatz 3 anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.“

21. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf“ eingefügt.

22. In § 76b Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“, in Nummer 2 Buchstabe b und in Nummer 4 Buchstabe b jeweils die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und in den Nummern 3 und 4 Buchstabe a jeweils die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ und die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 40 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 und mit den in § 52 Abs. 2 genannten Zeiten zugrunde liegen, sind die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die

- Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres und an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.“
24. In der Überschrift zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.
25. § 86a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „62. Lebensjahres“ durch die Angabe „64. Lebensjahres“ ersetzt.
  - Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„§ 77 Abs. 4 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen ist.“
26. In § 89 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:  
„3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte.“
27. § 94 wird aufgehoben.
28. § 96a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
- bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
    - in voller Höhe das 0,23fache,
    - in Höhe der Hälfte das 0,28fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
  - bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
  - bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
    - in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,
    - in Höhe der Hälfte das 0,23fache,
    - in Höhe eines Viertels das 0,28fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
  - bei einer Rente für Bergleute
    - in voller Höhe das 0,25fache,
    - in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,
    - in Höhe von einem Drittel das 0,42fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
29. § 98 Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.
30. Dem § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.“
31. Dem § 101 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Ist nach Beginn der Rente ein Rentensplitting durchgeführt, wird die Rente von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.
- (5) Ist nach Beginn einer Waisenrente ein Rentensplitting durchgeführt, durch das die Waise nicht begünstigt ist, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt um Abschläge oder Zuschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Elternteils, der durch das Rentensplitting begünstigt ist, beginnt. Der Rentenbescheid der Waise ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.“
32. § 102 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
    - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist.“
    - Folgender Satz wird angefügt:  
„Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
  - In den Absätzen 3 und 4 wird Satz 2 jeweils wie folgt gefasst:  
„Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
33. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

34. In § 109 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

35. § 109a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Regelaltersgrenze erreicht haben oder“.

36. In § 111 Abs. 2 werden die Wörter „und die Pflegeversicherung“ gestrichen.

37. § 115 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des 45. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder große Witwerrente“ ersetzt.

38. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

39. § 120a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Rentensplitting unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 für beide Ehegatten und

2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 für den überlebenden Ehegatten

unanfechtbar geworden ist.“

40. § 120c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Antragsberechtigt zur Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten sind neben den Ehegatten auch ihre Hinterbliebenen. Eine Abänderung von Amts wegen ist möglich.“

b) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten oder des antragstellenden Hinterbliebenen, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des

anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.

(6) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Rentenversicherungsträger. § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Rentenversicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Abänderung für die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen unanfechtbar geworden ist.“

41. Nach § 120c wird folgender § 120d eingefügt:

„§ 120d

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist die Erklärung zum Rentensplitting von dem überlebenden Ehegatten spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem der Ehegatte verstorben ist. Die Ausschlussfrist gilt nur für Todesfälle ab dem 1. Januar 2008. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Erklärungen zum Rentensplitting können von einem oder von beiden Ehegatten widerrufen werden, bis das Rentensplitting durchgeführt ist. Nach diesem Zeitpunkt sind die Erklärungen unwiderruflich.

(3) Für die Durchführung des Rentensplittings ist der Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten zuständig. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Rentenversicherungsträger des anderen Ehegatten zuständig. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig. Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegeben, ist dieser Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentensplittings zuständig.

(4) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Rentenversicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers gebunden.“

42. Der bisherige § 120d wird § 120e und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „§ 120d“ durch die Angabe „§ 120e“ ersetzt.
  - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente, die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern und das Verfahren sowie die Zuständigkeit richten sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts.“
43. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „Rheinprovinz“ durch das Wort „Rheinland“ ersetzt.
44. § 154 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“
  - Satz 2 wird aufgehoben.
45. In § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird nach dem Wort „beziehen,“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
46. In § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
47. § 187 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.“
  - Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Ist der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht. Im Abänderungsverfahren tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 genannten Zeitpunkts der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht. Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“
48. In § 187a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
49. In § 192 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von länger als drei Tagen“ gestrichen.
50. In § 196 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht,“ gestrichen.
51. § 210 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
  - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.“
52. In § 223 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
53. § 228a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

54. Dem § 229 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a in der ab 1. Mai 2007 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, soweit Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. April 2007 beschäftigt wurden.“

55. Der bisherige § 235 wird § 234a.

56. Vor § 236 wird folgender § 235 eingefügt:

„§ 235

Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
  - Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.“

57. § 236 wird wie folgt gefasst:

„§ 236

Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
  - Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

(3) Für Versicherte, die

- nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und
- entweder
  - vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben
  - Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November – Dezember	62	6



Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1949		
Januar – Februar	62	5
März – April	62	4
Mai – Juni	62	3
Juli – August	62	2
September – Oktober	62	1
November – Dezember	62	0
1950 – 1963	62	0.“

58. § 236a wird wie folgt gefasst:

„§ 236a

**Altersrente  
für schwerbehinderte Menschen**

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10.

Für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und
2. entweder
  - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Alterszeitgesetzes vereinbart haben
  - oder
  - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
 werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

(3) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

(4) Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente
  - a) als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder
  - b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

59. § 237 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

1. während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen

wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden, oder

2. nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben.“

60. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10.

Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren nicht angehoben.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

61. In § 240 Abs. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

62. Dem § 242a werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte vor dem 1. Januar 2012 verstorben ist.

(5) Die Altersgrenze von 45 Jahren für die große Witwenrente oder große Witwerrente wird, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0.“

63. Dem § 243 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	60	1
2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10
ab 2029	24	62	0.“

64. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

65. § 254d Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

66. Dem § 255a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 68a tritt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils an die Stelle des aktuellen Rentenwerts der aktuelle Rentenwert (Ost), des Ausgleichsbedarfs der Ausgleichsbedarf (Ost), des Ausgleichsfaktors der Ausgleichsfaktor (Ost) und des Anpassungsfaktors der Anpassungsfaktor (Ost). Absatz 2 ist auf der Grundlage des nach Satz 1 bestimmten aktuellen Rentenwerts (Ost) anzuwenden. Für den zu ermittelnden Ausgleichsfaktor (Ost) bleibt die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Betracht. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des Absatzes 2 nur dann nach § 68a Abs. 3, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt; der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Anpassungsfaktor (Ost) vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.“

67. In § 255b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert (Ost)“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ eingefügt.

68. § 255d wird wie folgt gefasst:

„§ 255d

Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2007 0,9825.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2007 0,9870.“

69. § 255e Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Abs. 1 Satz 1 sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragsatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

70. § 255g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255g

Bestimmung des  
aktuellen Rentenwerts für die  
Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010 ist § 68a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

71. § 263 Abs. 2a Satz 3 wird aufgehoben.

72. § 264c wird wie folgt gefasst:

„§ 264c

Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist bei einer Rente wegen Todes der Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebens- alter		62 Jahre das Lebens- alter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni – Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10.

§ 77 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

73. Dem § 265 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beginnt eine Rente für Bergleute vor dem 1. Januar 2024 ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors abhängig vom Rentenbeginn anstelle der Vollendung des 64. Lebensjahres die Vollendung des nachstehend angegebenen Lebensalters maßgebend:

Bei Beginn der Rente im		tritt an die Stelle des Lebensalters 64 Jahre das Lebensalter	
		Jahre	Monate
Jahr	Monat	Jahre	Monate
2012	Januar	62	1
2012	Februar	62	2
2012	März	62	3
2012	April	62	4
2012	Mai	62	5
2012	Juni – Dezember	62	6
2013		62	7
2014		62	8
2015		62	9
2016		62	10
2017		62	11
2018		63	0
2019		63	2
2020		63	4
2021		63	6
2022		63	8
2023		63	10.

§ 86a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

74. Die §§ 276b und 276c werden aufgehoben.

75. § 281a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:  
„soweit das Familiengericht dies angeordnet hat (§ 264a Abs. 1).“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschäftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) vor der Teilung mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen, wenn dies vom Familiengericht angeordnet worden ist (§ 264a Abs. 2 Satz).“

76. In § 284 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

77. § 289a Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend § 227 durch.“

78. § 302 Abs. 5 wird aufgehoben.

79. In § 302a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

80. § 302b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

81. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in voller Höhe das 0,57fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 0,76fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsunfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

82. Dem § 315 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestand am 30. April 2007 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu

diesem Zeitpunkt in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.“

83. Die Anlagen 21 bis 23 werden aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-2)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Altersgrenze“.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Altersgrenze

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.“

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „9 750 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „16 250 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 250 Euro,

2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 750 Euro

nicht übersteigen.“

5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „private Alterssicherung“ die Wörter „oder wegen einer Pflichtversicherung an die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.

6. In § 51b Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „65-jährige“ durch die Angabe „67-jährige“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des  
Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,“.

2. In § 57 Abs. 5 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches“ ersetzt.

3. In § 117 Abs. 2 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche“ ersetzt.

4. In § 330 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nach Erlass des Verwaltungsaktes“ die Wörter „für nichtig

oder“ eingefügt und die Wörter „nach dem Entstehen“ durch die Wörter „ab dem Bestehen“ ersetzt.

5. In § 346 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen und den auf sie entrichteten Beiträgen, auch wenn die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.“

2. § 18b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

- a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
- b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert; das Arbeitsentgelt von Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, und Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt.“

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „23,8 vom Hundert“ durch die Wörter „27,5 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 werden die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „17,5 vom Hundert“ und die Angabe „31 vom Hundert“ durch die Wörter „21,2 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen.“

3. In § 114 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „25,3 vom Hundert“ durch die Wörter „29 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
2. In § 208 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
3. § 219d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ wird durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
4. § 281 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 70 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Unfallversicherung Kenntnis von

der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

3. § 218a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2012 verstorben, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ab Vollendung des 45. Lebensjahres besteht. Ist der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben, gilt für die Altersgrenze des § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b der § 242a Abs. 5 des Sechsten Buches entsprechend.“

### Artikel 7

#### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(860-12)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder“.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „unter 65 Jahren“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben“ ersetzt.
3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

#### Leistungsberechtigte

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden.

(2) Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.“

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

4. In § 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „15- bis unter 65-jährige Leistungsberechtigte“ durch die Wörter „Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 aber noch nicht erreicht haben,“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

(320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;“

**Artikel 9**  
**Änderung des**  
**Sozialgerichtsgesetzes**

(330-1)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,“.

**Artikel 10**  
**Änderung des**  
**Einkommensteuergesetzes**

(611-1)

§ 52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 45a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 24 bis 24b werden die Absätze 24a bis 24c.
2. Nach Absatz 23d wird folgender Absatz 24 eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen darf.“

3. Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.“

**Artikel 11**  
**Änderung des Gesetzes**  
**zur Neuordnung der Pensionskasse**  
**Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen**

(7633-1)

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ die Wörter „ , ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung des Betriebsrentengesetzes**

(800-22-1)

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.“

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen.

**Artikel 13**  
**Änderung des**  
**Arbeitssicherstellungsgesetzes**

(800-18)

§ 2 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beschränkt werden,“.

**Artikel 14**  
**Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder das 65. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „befreit ist,“ das Wort „eine“ durch die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine der Rente“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „nach Altersteilzeitarbeit“ durch die Wörter „wegen Alters“ ersetzt.

#### **Artikel 15**

##### **Änderung des Hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes**

(822-15)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch Artikel 235 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

#### **Artikel 16**

##### **Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

(824-3)

Artikel 6 § 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Für Berechtigte,

  1. die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben,
  2. deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt und
  3. über deren Rentenantrag oder über deren bis 31. Dezember 2004 gestellten Antrag auf Rücknahme des Rentenbescheides am 30. Juni 2006 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,

wird für diese Rente einmalig zum Rentenbeginn ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich aus der Differenz zwischen der mit und ohne Anwendung von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes ermittelten Summe aller persönlichen Entgeltpunkte. Dieser Zuschlag wird monatlich für die Zeit des Rentenbezuges

vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1997 voll, vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu drei Vierteln, vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zur Hälfte und vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu einem Viertel gezahlt. Für die Zeit des Rentenbezuges ab 1. Juli 2000 wird der Zuschlag nicht gezahlt. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“

#### **Artikel 17**

##### **Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Regelaltersrente“.
  - b) Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.
  - c) Die Angabe zu § 69 wird gestrichen.
  - d) Vor § 88 wird die Überschrift des ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel

Renten wegen Alters  
und Renten wegen Todes“.

- e) Vor § 88 werden folgende Angaben eingefügt:
 

„§ 87a Regelaltersrente  
§ 87b Vorzeitige Altersrente“.
  - f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 120 Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet“.
  - g) Die Angabe „Anlage 1 Beitragszuschüsse“ wird gestrichen.
2. § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben oder“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 

„1a. Arbeitslosengeld II beziehen und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren,“.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Der Antrag auf Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Widerruf eingegangen ist. § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „(2a) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Antrag auf Befreiung aufrechterhalten wird, solange eine der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und der Antrag auf Befreiung nicht widerrufen worden ist (Absatz 2 Satz 2 und 3). Die Befreiungsvoraussetzungen gelten auch dann als ununterbrochen erfüllt im Sinne von Satz 1, wenn für weniger als drei Kalendermonate das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 unterbrochen worden ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. die Regelaltersgrenze erreicht ist.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
- b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und“.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11  
 Regelaltersrente
- (1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn
1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben,
  2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
  3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.
- (2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
1. die Regelaltersgrenze erreicht haben,
  2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
  3. nicht Landwirt sind.
- (3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch die Wörter „Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente nach Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Landwirte können die Altersrente frühstens ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Satz 1 gilt für mitarbeitende Familienangehörige entsprechend.“
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „fünf und 15“ durch die Wörter „fünf, 15 und 35“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Angabe „55. Lebensjahres“ durch die Wörter „Lebensalters, ab dem eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. der übernehmende Ehegatte nur noch höchstens 36 Kalendermonate bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zurückzulegen hat.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Sätze werden angefügt:  
 „Bei vorzeitigen Altersrenten werden Beiträge, die für Zeiten nach Beginn der Renten gezahlt worden sind, ab Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Beiträge, die nach Feststellung einer Rente für Zeiten vor Rentenbeginn gezahlt werden, werden ab Beginn des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.“
- bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
 „(8) Für jeden Kalendermonat,
1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
  2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der

- Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,
- vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlag zu Renten wegen Todes; für vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 gilt Satz 1 Nr. 3 nicht, wenn für insgesamt 45 Jahre
1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 gezahlt sind,
  2. nach § 51 Abs. 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind, und
  3. Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind.
- Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung oder zum Zeitpunkt des Todes für insgesamt 40 Jahre Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt, ist bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes Satz 1 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze.“
- c) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „60. und 63. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. und 65. Lebensjahres“ ersetzt.
12. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

    1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
      - a) in voller Höhe das 0,69fache,
      - b) in Höhe der Hälfte das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße,
    2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
    3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
      - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache,
      - b) in Höhe der Hälfte das 0,69fache,

c) in Höhe eines Viertels das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße.“
13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 1)“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“
14. § 35 Abs. 1 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
15. In § 35a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „in einer in- oder ausländischen“ ersetzt.
16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Betriebshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist. Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Eine Leistung nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sie durch eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbracht oder nur deshalb nicht erbracht wird, weil diese Träger in ihrer Satzung die Möglichkeiten zur Ausweitung der Leistungsansprüche nicht ausgeschöpft haben. Eine Leistung nach Satz 2 ist ferner ausgeschlossen, soweit sie von anderen als den in Satz 3 genannten Trägern der Sozialversicherung kraft Gesetzes oder infolge satzungsmäßiger Ausweitung der Leistungsverpflichtung erbracht wird.“
17. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nicht erreicht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
19. In § 42 Abs. 5 werden die Wörter „die nicht Deutsche sind“ durch die Wörter „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.
20. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“
21. Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:
- „§ 63  
Auskünfte der Deutschen Post AG“.
22. Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.

23. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der monatliche Beitrag für ein Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Jahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

24. § 69 wird aufgehoben.

25. In § 75 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

26. § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den allgemeinen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird; dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

27. In § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

28. In § 85 Abs. 3b Satz 1 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

29. Vor § 88 wird die Überschrift des Ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel

Renten wegen Alters und Renten wegen Todes“.

30. Vor § 88 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:

„§ 87a

Regelaltersrente

Versicherte, die vor 1964 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 11 Abs. 3 mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10.

§ 87b

Vorzeitige Altersrente

Bei Versicherten, die vor 1958 geboren sind, sind für die Ermittlung des Zeitpunktes, ab dem eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann, abweichend von § 11 Abs. 3 und § 87a folgende Regelaltersgrenzen zugrunde zu legen:

Geburtsjahrgänge Geburtsmonate	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1957	65	0
1957		
Januar	65	1
Februar	65	2
März	65	3
April	65	4
Mai	65	5
Juni	65	6
Juli	65	7
August	65	8
September	65	9
Oktober	65	10
November und Dezember	65	11.“

31. In § 91 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

32. § 93a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Versicherten, die eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 nach Maßgabe von § 87b in Anspruch nehmen können, ist bei der Berechnung dieser Rente der Abschlag nach § 23 Abs. 8 unter Anwendung der in § 87b genannten Regelaltersgrenze zu ermitteln.“

(3) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor 2024 verstorben, tritt bei der Berechnung der Abschläge bei diesen Renten nach § 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 und bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle des 65. Lebensjahres die folgende Altersgrenze:

Rentenbeginn/Todeszeitpunkt		maßgebende Altersgrenze	
Jahr	Monat	Jahre	Monate
vor 2012		63	0
2012			
	Januar	63	1
	Februar	63	2
	März	63	3
	April	63	4
	Mai	63	5
	Juni bis Dezember	63	6
2013		63	7
2014		63	8
2015		63	9
2016		63	10
2017		63	11
2018		64	0
2019		64	2
2020		64	4
2021		64	6
2022		64	8
2023		64	10.

An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 in den in Satz 1 genannten Fällen jeweils die um 36 Kalendermonate geminderte Altersgrenze nach Satz 1. In den in Satz 1 genannten Fällen berechnen sich die Abschläge nach § 23 Abs. 8 Satz 4, wenn für insgesamt 35 Jahre Zeiten nach § 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt sind.“

33. Dem § 96 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherte vor 2029 verstorben, besteht Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b ab Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Todesjahr des Versicherten	maßgebendes Lebensalter	
	Jahre	Monate
vor 2012	45	0
2012	45	1
2013	45	2
2014	45	3
2015	45	4
2016	45	5
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10.“

34. § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ und die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

35. In § 107 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

36. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Beitragshöhe

Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird. Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

37. In § 116 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

38. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Berechnung des Zuschusses  
zum Beitrag für das Beitrittsgebiet

Der Zuschuss zum Beitrag für das Beitrittsgebiet errechnet sich nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 114. Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet. Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

39. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

**Artikel 18**

**Änderung des  
Gesetzes zur Förderung der Einstellung  
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erreicht“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ gestrichen.
5. In § 12 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
7. In § 18a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

**Artikel 19**

**Änderung des  
Künstlersozialversicherungsgesetzes**

(8253-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 20**

**Änderung des  
Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes**

(826-30-7)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, werden die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 21**

**Änderung des  
Versorgungsrühensgesetzes**

(826-30-3)

§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Versorgungsrühensgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Kommission erhalten ein von der Bundesregierung festzusetzendes Sitzungsgeld.“

**Artikel 22**

**Änderung des  
Bundesversorgungsgesetzes**

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - „b) die Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben oder“.
2. § 66 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
  - „§ 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

**Artikel 23**

**Änderung des Alters-  
vorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

(860-6-20)

Dem § 14 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungspha-

se) gezahlt werden darf. Die übrigen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. Die Zertifizierung für Verträge, auf die Satz 1 Anwendung findet, kann frühestens zum 1. Januar 2012 erteilt werden. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die in Satz 1 enthaltenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. Satz 4 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Satz 1 enthaltenen Änderungen vereinbart. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.“

#### **Artikel 24**

##### **Änderung der Bundespflugesatzverordnung**

(2126-9-13-2)

In § 25 der Bundespflugesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeskknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

#### **Artikel 25**

##### **Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung**

(830-2-13)

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat.“

#### **Artikel 26**

##### **Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6-8)

Das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) wird aufgehoben.

#### **Artikel 27**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 52 und 59, Artikel 5 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 43, Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b, Artikel 11, 15 Nr. 1 und Artikel 24 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 77 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, j und k, Nr. 19 bis 21 und 66 bis 70 tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

(7) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2, 4, 5, 24, 30, 32, 33, 38, 47, 49, 50, 54, 75 und 82, Artikel 2 Nr. 5, Artikel 3 Nr. 4, Artikel 6 Nr. 2, Artikel 14 Nr. 2, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe b, c, f und g, Nr. 3 Buchstabe a bis c, Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 13 bis 16, 19 bis 24 und 36 bis 39, Artikel 21 und 22 Nr. 2 in Kraft.

(8) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(9) Artikel 1 Nr. 65 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(10) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6, 9, 16 Buchstabe b, Nr. 17, 26 und 64 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. April 2007

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Franz Müntefering

## Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Vom 25. April 2007

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230)“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für einen Tarifvertrag, der die Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes zum Gegenstand hat, sowie für Tarifverträge des Gebäudereinigerhandwerks.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 oder 3“ ersetzt.

d) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3a finden keine Anwendung auf Erstmontage- oder Einbauarbeiten, die Bestandteil eines Liefervertrages sind, für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind und von Facharbeitern oder angeleiteten Arbeitern des Lieferunternehmens ausgeführt werden, wenn die Dauer der Entsendung acht Tage nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. In § 1a werden die Wörter „Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Werk- oder Dienstleistungen“ und die Angabe „Abs. 2a, 3“ durch die Angabe „Abs. 2, Abs. 3“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, Abs. 2, 3 Satz 2 und 3 und Abs. 3a Satz 4 und 5 erforderlichen Unterlagen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache, auf Verlangen der Prüfbehörde auch am Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen auf der Baustelle, bereitzuhalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 1, 2a oder 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder 3“ und das Wort „Bauleistung“ durch die Wörter „Werk- oder Dienstleistung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden der Klammerzusatz „(Baustelle)“ durch ein Komma und die Wörter „bei Bauleistungen die Baustelle“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Branche, in die die Arbeitnehmer entsandt werden sollen,“.

ddd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Änderungen zu diesen Angaben sind zu melden. Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass er die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „er“ wird durch die Wörter „der Entleiher“ und das Wort „Bauleistung“ wird durch die Wörter „Werk- oder Dienstleistung“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt



- und die Wörter „von ihm in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 3 werden der Klammerzusatz „(Baustelle)“ durch ein Komma und die Wörter „bei Bauleistungen die Baustelle“ ersetzt.
- ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Familienname, Vorname und Anschrift des Verleihers.“
- eee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. die Branche, in die die Arbeitnehmer entsandt werden sollen.“
- fff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:  
„7. Familienname, Vorname und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten des Verleihers.“
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Der Entleiher hat der Anmeldung eine Versicherung des Verleihers beizufügen, dass dieser die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,
1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung, Änderungsmeldung und Versicherung abweichend von Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 elektronisch übermittelt werden kann,
  2. unter welchen Voraussetzungen eine Änderungsmeldung ausnahmsweise entfallen kann,
  3. wie das Meldeverfahren vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern die entsandten Arbeitnehmer im Rahmen einer regelmäßig
- wiederkehrenden Werk- oder Dienstleistung eingesetzt werden oder sonstige Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistung dies erfordern.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 4 zu bestimmen.“
5. In § 4 werden das Wort „die“ durch das Wort „der“ und das Wort „Baustelle“ durch die Wörter „Ort der Werk- oder Dienstleistung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:  
„1a. entgegen § 1 Abs. 2 eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt oder einen Beitrag nicht leistet.“
    - bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anmeldung oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zuleitet oder“.
    - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 eine Versicherung nicht beifügt.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Werk- oder Dienstleistungen“ ersetzt.
7. § 9 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. April 2007

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Franz Müntefering

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt\*)**

**Vom 17. April 2007**

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), der zuletzt durch Artikel 193 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), der durch Artikel 192 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 1a

**Zulassung der elektronischen Form**

Beim Bundessortenamt können in folgenden Antragsverfahren elektronische Dokumente eingereicht werden:

1. Sortenschutz,
2. Sortenzulassung.

§ 1b

**Art und Weise der Einreichung  
der Anträge in elektronischer Form**

(1) Die elektronischen Dokumente sind in der in Anlage 1 bezeichneten Art und Weise einzureichen.

(2) Die elektronischen Dokumente können ebenfalls ohne elektronische Signatur in Papierform eingereicht werden. In diesem Fall sind der nach dem Ausdrucken automatisch erzeugte 2D-Barcode und die handschriftliche Unterschrift zwingend notwendig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Termin“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

3. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit in den jeweiligen Artikeln 1 bis 3 der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG auf die Anhänge dieser Richtlinien verwiesen wird, wendet das Bun-

dessortenamt die Anhänge in der jeweils geltenden Fassung an. Werden diese Anhänge geändert, wendet das Bundessortenamt die Anhänge in der geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung mit Beginn des in der Änderungsrichtlinie festgelegten Anwendungstages an.“

4. In § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

5. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Statt der Formulare in elektronischer Form, die § 1b entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2007 die bis zum 31. Dezember 2006 auf der Internetseite des Bundessortenamtes zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare weiterverwendet werden.“

6. Vor der bisherigen Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

**„Anlage 1**

(zu § 1b Abs. 1)

1. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das Bundessortenamt im Wege der Dateiübertragung mittels des Protokolls HTTP-S (Hyper Text Transfer Protocol Secure) zu übermitteln. Die offene Übertragung als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) ist nicht erlaubt. Die Übermittlung auf Datenträgern ist nicht zugelassen.

2. Zur qualifizierten elektronischen Signatur sind die aktuellen Hinweise auf der Internetseite <http://www.bundessortenamt.de/signatur> zu beachten.

Die Signatur bezieht den Antrag mit allen seinen Anlagen ein.

3. Das elektronische Dokument muss folgenden Formatbedingungen genügen:

- a) Antrag mit Technischem Fragebogen  
Adobe PDF 1.6 (Portable Document Format) und höher (gemäß den bereitgestellten Anträgen), Formatänderungen sind nicht erlaubt,
- b) Anlagen
  - aa) Adobe PDF 1.3 (Portable Document Format) und höher
  - bb) Microsoft Word 97 und höher
  - cc) Microsoft Excel 97 und höher
  - dd) ASCII (American Standard Code for Information Interchange)
  - ee) JPEG (Joint Photographic Experts Group).

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

4. Die Dateinamen für Anlagen müssen einer der folgenden Bedingungen genügen:

a) Bezeichnung „Anlage“ mit fortlaufender Nummer

- Beispiel 1: Anlage1.pdf
- Beispiel 2: Anlage2.doc,

b) Bezeichnung „Anlage“ mit inhaltlicher Kurzbezeichnung (Dateiname einschließlich dessen Erweiterung: maximal 25-stellig, ohne Sonderzeichen; Umlaute sind zu umschreiben)

- Beispiel 3: Anlage Vollmacht.pdf
- Beispiel 4: Anlage Zeitvorrang.pdf
- Beispiel 5: Anlage Foto1.jpg.

5. Die Anlagen können für die Übersendung in einer Archivdatei des Formates ZIP zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-

Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur Dateien abgelegt werden, die zu einem Antrag gehören

- Beispiel 6: Anlage.zip.“

7. Die bisherige Anlage wird neue Anlage 2; in ihr wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bonn, den 17. April 2007

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer

## Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung\*)

Vom 20. April 2007

Es verordnen auf Grund

- des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Technologie:

### Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2006 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 10 bis 11 angefügt:

„(10) Lebensmittel mit einem Gehalt an Captan, Dichlorvos, Ethion, Folpet, die den bis zum 30. April 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 10. Mai 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(11) Lebensmittel mit einem Gehalt an Oxamyl, die den bis zum 30. April 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 29. Dezember 2007 in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Azinphos-ethyl“ wird wie folgt gefasst:

„Azinphos-ethyl“	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithio=phosphat	0,01 <sup>2)</sup>	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
------------------	-----------	---	--------------------	--

b) Nach der Position „Captafol“ wird die folgende Position „Carbaryl“ eingefügt:

„Carbaryl“	63-25-2	1-Naphthylmethyl=carbamat	0,05	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
------------	---------	---------------------------	------	--

c) Die Position „Deltamethrin“ wird wie folgt gefasst:

„Deltamethrin“	52918-63-5	(S)- $\alpha$ -Cyano-3-phenoxy=benzyl (1R, 3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-di=methyl-cyclopropan=carboxylat	0,5	Fleisch, außer Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Leber und Niere
			0,1	Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse
			0,05	Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,03	Leber, Niere“.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien:

- 2006/59/EG der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbaryl, Deltamethrin, Endosulfan, Fenitrothion, Methidathion und Oxamyl (ABl. EU Nr. L 175 S. 61),
- 2006/60/EG der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Trifloxystrobin, Thiabendazol, Abamectin, Benomyl, Carbendazim, Thiophanmethyl, Myclobutanil, Glyphosat, Trimethylsulfon, Fenpropimorph und Chlormequat (ABl. EU Nr. L 206 S. 1),
- 2006/61/EG der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Azinphosethyl, Cyfluthrin, Ethephon, Fenthion, Methamidophos, Methomyl, Parquat und Triazophos (ABl. EU Nr. L 206 S. 12),
- 2006/92/EG der Kommission vom 9. November 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Captan, Dichlorvos, Ethion und Folpet (ABl. EU Nr. L 311 S. 31) und
- 2007/7/EG der Kommission vom 14. Februar 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Lambda-Cyhalothrin, Phenmedipham, Methomyl, Linuron, Penconazol, Pymetrozin, Bifenthrin und Abamectin (ABl. EU Nr. L 43 S. 19).

d) Nach der Position „Fenpropimorph-carbonsäure“ wird die folgende Position „Fenthion“ eingefügt:

„Fenthion	55-38-6	O,O-Dimethyl-O-4-methylthio-m-tolylthiophosphat	} insgesamt berechnet als Fenthion	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse
				0,01	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
Fenthion-sulfoxid	3761-41-9	O,O-Dimethyl-O-4-methylsulfinyl-m-tolylthiophosphat			
Fenthion-sulfon	3761-42-0	O,O-Dimethyl-O-4-methylsulfonyl-m-tolylthiophosphat			
Fenthion-oxon	6552-12-1	O,O-Dimethyl-O-4-methylthio-m-tolylphosphat			
Fenthion-oxon-sulfoxid	6552-13-2	O,O-Dimethyl-O-4-methylsulfinyl-m-tolylphosphat			
Fenthion-oxon-sulfon	14086-35-2	O,O-Dimethyl-O-4-methylsulfonyl-m-tolylphosphat			

e) Die Position „Triazophos“ wird wie folgt gefasst:

„Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-1-phenyl-1,2,4-triazol-3-yl-thio=phosphat	0,01 <sup>2)</sup>	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-------------	------------	---	--------------------	--

3. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Abamectin“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Höchstmenge 0,1 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,1 Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Salatarten“.

bb) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg werden nach dem Wort „Auberginen“ die Wörter „Cucurbitaceen mit genießbarer Schale“ eingefügt.

b) Die Position „Atrazin“ wird wie folgt gefasst:

„Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	0,1	Getreide, Hopfen, Tee, Zuckermais
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Azinphos-ethyl“ wird wie folgt gefasst:

„Azinphos-ethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	0,05	Getreide, Hopfen, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Die Position „Captan/Folpet“ wird wie folgt gefasst:

„Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	5	Kirschen
			3	Aprikosen
			2	breitblättrige Endivie, Mangos, Porree
			1	Pflaumen
			0,3	Mandeln
			0,1	Karotten, Knollensellerie, Melonen, Paprika, Petersilie, Spinat, Stangensellerie
			0,05	Hopfen, Kartoffeln, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel

Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)- cyclohex-4-en-1,2- dicarboximid	} insgesamt	3	Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Stachelbeeren
Folpet	133-07-3	N-(Trichlormethylthio) phthalimid		2	Bohnen mit und ohne Hülsen, Tomaten
				0,1	teeähnliche Erzeugnisse
Folpet	133-07-3	N-(Trichlormethylthio) phthalimid		150	Hopfen
				5	Keltertrauben
				2	Gerste, Kirschen, Kopfsalat, Weizen
				1	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale
				0,1	Kartoffeln, Zwiebeln
				0,05	Kohlrabi, Tee
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Die Position „Carbaryl“ wird wie folgt gefasst:

„Carbaryl“	63-25-2	1-Naphthylmethyl= carbamat	5	Oliven
			0,5	Tomaten
			0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Cyfluthrin“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg werden die Wörter „Aprikosen, Pfirsiche“ gestrichen.

bb) Die Höchstmenge 0,3 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,3 Aprikosen, Blattkohle, Paprika, Pfirsiche, Trauben“.

g) Die Position „Deltamethrin“ wird wie folgt gefasst:

„Deltamethrin“	52918-63-5	(S)- $\alpha$ -Cyano-3-phenoxy= benzyl(1R,3R)-3- (2,2-dibromvinyl)- 2,2-dimethylcyclo= propan carboxylat	5	Hopfen, Tee
			2	Rohkaffee, Getreide
			1	Hülsenfrüchte, Oliven
			0,5	Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, frische Kräuter, Salatarten, Spinat und verwandte Arten
			0,3	Auberginen, Okra, Tomaten
			0,2	Äpfel, Cucurbitaceen mit genieß- barer Schale, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Hülsengemüse (frisch), Kirschen, Kiwis, Porree, übrige Solanaceen, Stachelbeeren, Trauben
			0,1	Artischocken, Blumenkohle, Frühlingszwiebeln, übriges Kern- obst, Knoblauch, Kopfkohle, Raps- samen, Schalotten, Senfkörner, übriges Steinobst, Zwiebeln
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) Die Position „Dichlorvos“ wird wie folgt gefasst:

„Dichlorvos“	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2- dichlorvinyl)-phosphat	0,5	teeähnliche Erzeugnisse
			0,02	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Die Position „Endosulfan“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Höchstmenge 30 mg/kg wird eine neue Höchstmenge

„5 Baumwollsaat“  
eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg werden die Wörter „Pflirsiche,“ und „ , Zitrusfrüchte“ gestrichen.

cc) Die Höchstmenge 0,3 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,3 Birnen“.

j) Die Position „Ethephon“ wird wie folgt gefasst:

„Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphon= säure	5	Johannisbeeren
			3	Kirschen, Paprika
			2	Ananas, Baumwollsaat
			1	Tomaten, Trauben
			0,5	Äpfel, Gerste, Roggen
			0,2	Triticale, Weizen
			0,1	Hopfen, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

k) Die Position „Ethion“ wird wie folgt gefasst:

„Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl- S,S-methylen-di(dithio= phosphat)	3	Tee
			2	Petersilie
			0,1	Stangensellerie
			0,02	Hopfen, Ölsaaten
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

l) Die Position „Fenitrothion“ wird wie folgt gefasst:

„Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O- (3-methyl-4-nitrophenyl)- thiophosphat	0,5	Tee
			0,1	Kakaokerne
			0,02	Hopfen
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

m) Die Position „Fenthion“ wird wie folgt gefasst:

„Fenthion	55-38-6	O,O-Dimethyl-O-4- methylthio-m-tolyl-thio= phosphat	} insgesamt berechnet als Fenthion	3	Zitrusfrüchte
Fenthion- sulfoxid	3761-41-9	O,O-Dimethyl-O-4- methylsulfinyl-m-tolyl- thiophosphat		2	Kirschen
Fenthion-sulfon	3761-42-0	O,O-Dimethyl-O-4- methylsulfonyl-m-tolyl- thiophosphat		1	Oliven
Fenthion-oxon	6552-12-1	O,O-Dimethyl-O-4- methylthio-m-tolyl- phosphat		0,1	Hopfen, Tee
Fenthion-oxon- sulfoxid	6552-13-2	O,O-Dimethyl-O-4- methylsulfinyl-m-tolyl- phosphat		0,02	Ölsaaten
Fenthion-oxon- sulfon	14086-35-2	O,O-Dimethyl-O-4- methylsulfonyl-m-tolyl- phosphat		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

n) Die Position „Fenpropimorph“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Höchstmenge 1 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„1 Erdbeeren, Kleinfrüchte und Beeren, Porree, Strauchbeerenobst“.

bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird das Wort „Porree“ gestrichen.

o) Die Position „Glyphosat“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Höchstmenge 10 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„10 Baumwollsaaten, Erbsen, Leinsamen, Lupinen, Rapssamen, Roggen, Senfsamen, Triticale, Weizen“.

bb) Die Höchstmenge 0,5 mg/kg wird wie folgt gefasst:

„0,5 Kartoffeln, Mandarinen, Orangen, Trauben“.

cc) Die Höchstmenge 0,05 mg/kg wird mit der zugehörigen Angabe gestrichen.

p) Die Position „Methamidophos“ wird wie folgt gefasst:

„Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethyl-amido=thiophosphat	0,5	Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch)
			0,2	Baumwollsaat, Sojabohnen
			0,1	Aprikosen, Artischocken, teeähnliche Erzeugnisse
			0,05	Pfirsiche
			0,02	Blumenkohle, Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

q) Die Position „Methidathion“ wird wie folgt gefasst:

„Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)-dithiophosphat	2	Zitrusfrüchte
			1	Oliven
			0,5	teeähnliche Erzeugnisse
			0,2	Pflaumen
			0,1	Hopfen, Tee
			0,05	Pfirsiche, Rapssamen, Schalenfrüchte
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

r) Die Position „Methomyl/Thiodicarb“ wird wie folgt gefasst:

„Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-[(methyl=carbamoyl)-oxy]-thioacetimidat	insgesamt berechnet als Methomyl	10	Hopfen
Thiodicarb	5966-26-0	Dimethyl-N,N'-[thiobis(methylimino)carbonyloxy]-bis-(ethanimidothioat)		1	Keltertrauben, Limonen, Mandarinen, Zitronen
				0,5	Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen und Rettich
				0,3	frische Kräuter, Salat
				0,2	Aprikosen, Auberginen, Broccoli, Kernobst, Pfirsiche, Tomaten
				0,1	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

s) Bei der Position „Myclobutanil“ werden bei der Höchstmenge 0,3 mg/kg nach dem Wort „Auberginen“ die Wörter „Bohnen mit Hülsen (frisch),“ eingefügt.

t) Die Position „Oxamyl“ wird wie folgt gefasst:

„Oxamyl	23135-22-0	Methyl-N,N'-dimethyl-N'-[(methylcarbamoyl)oxy]-1-thio-oxamidat	0,03	Zucchini
			0,02	Auberginen, Gurken, Hopfen, Mandarinen, Ölsaaten, Paprika, Tee, Tomaten
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.



u) Bei der Position „Thiabendazol“ wird nach der Höchstmenge 5 mg/kg eine neue Höchstmenge „1 Chicoree“ eingefügt.

v) Die Position „Triazophos“ wird wie folgt gefasst:

„Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-1-phenyl- 1,2,4-triazol-3-yl-thio= phosphat	0,02	Getreide, Hopfen, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

w) Die Position „Trifloxystrobin“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg werden vor dem Wort „Kernobst“ die Wörter „Bohnen mit Hülsen (frisch), Erdbeeren,“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg wird nach den Wörtern „Cucurbitaceen mit genießbarer Schale“ das Wort „ , Pflaumen“ eingefügt.

x) Bei der Position „Trimethylsulfonium-Kation“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg vor dem Wort „Orangen“ das Wort „Mandarinen,“ eingefügt.

4. Anlage 2 Liste B wird wie folgt geändert:

Die Position „Paraquat“ wird wie folgt gefasst:

„Paraquat ein- schließlich Salze	4685-14-7	1,1'-Dimethyl-4,4'-bi= pyridinium-Ion	0,05	Hopfen, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

5. Anlage 4 Liste B wird wie folgt geändert:

In der Gruppe „3. Hülsenfrüchte“ wird nach dem Eintrag „Linsen“ der Eintrag „Lupinen“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 2007

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung  
der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit\*)**

**Vom 23. April 2007**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), § 3 Abs. 1, § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „gezielte amtliche Untersuchungen nach geeigneten Verfahren“ durch die Wörter „gezielte Untersuchungen nach den in Anhang II Abschnitten II bis V der Richtlinie 98/57/EG vorgesehenen Verfahren“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. für Kartoffeln, die klonal oder durch gemeinsame Maschinennutzung mit den befallsverdächtigen Kartoffeln in Zusammenhang stehen, oder“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. bei der Schleimkrankheit an Tomatenpflanzen und anderen Wirtspflanzen das in Anhang II Abschnitt I Nr. 1 und 3, Abschnitt II und Abschnitt III Punkt 2 der Richtlinie 98/57/EG“.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Liegen bei der Schleimkrankheit Anhaltspunkte für mögliche andere Infektionsquellen vor, untersucht die zuständige Behörde zumindest Wasser- und Bodenproben nach dem Verfahren in Anhang II Abschnitte IV und V der Richtlinie 98/57/EG.“
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei der Schleimkrankheit gelten auch andere Wirtspflanzen des Schadorganismus als befallen oder Oberflächengewässer als belastet, wenn an den Pflanzen oder im Oberflächengewässer der Schadorganismus festgestellt worden ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In der Sicherheitszone dürfen bei der Bakteriellen Ringfäule Kartoffeln nur unter Verwendung amtlich anerkannten oder unter amtlicher Überwachung erzeugten Pflanzguts angebaut werden. Pflanzkartoffeln, die an Produktionsorten erzeugt worden sind, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen gelten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach dem in Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehenen Verfahren von der zuständigen Behörde untersucht worden sind. Bei der Bakteriellen Ringfäule dürfen in der Sicherheitszone außerdem

1. Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,
2. geerntete Pflanzkartoffeln nur deutlich getrennt von Speise- oder Wirtschaftskartoffeln behandelt und gelagert werden,
3. Maschinen oder Lagerräume, die mit Kartoffeln in Berührung gekommen sind, unmittelbar nach dieser Berührung nur nach Reinigung und Desinfektion verwendet werden.

Satz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn zwischen den Arbeitsgängen für Pflanzkartoffeln und für Speise- und Wirtschaftskartoffeln Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(2) In der Sicherheitszone dürfen bei der Schleimkrankheit Kartoffeln nur unter Verwendung amtlich anerkannten oder unter amtlicher Überwachung erzeugten Pflanzguts angebaut werden. Pflanzkartoffeln, die an Produktionsorten erzeugt worden sind, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen gelten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach dem in Anhang II der Richtlinie 98/57/EG vorgesehenen Verfahren von der zuständigen Behörde untersucht worden sind. Bei der Schleimkrankheit dürfen in der Sicherheitszone außerdem

1. Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,
2. geerntete Pflanzkartoffeln nur deutlich getrennt von Speise- und Wirtschaftskartoffeln behandelt und gelagert werden,
3. Maschinen oder Lagerräume, die mit Kartoffeln in Berührung gekommen sind, unmittelbar

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/56/EG der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EU Nr. L 182 S. 1) und der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. EU Nr. L 206 S. 36).

bar nach dieser Berührung nur nach Reinigung und Desinfektion verwendet werden.

Satz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn zwischen den Arbeitsgängen für Pflanzkartoffeln und für Speise- und Wirtschaftskartoffeln Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(3) Bei der Schleimkrankheit an Tomatenpflanzen dürfen in der Sicherheitszone nur Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel II in Verbindung mit Anhang V Teil A Kapitel I oder Anhang IV Teil A Kapitel I in Verbindung mit Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission vom 24. März 2006 (ABl. EU Nr. L 88 S. 9), entsprechen, verwendet werden. Tomatenpflanzen aus vegetativer Vermehrung dürfen verwendet werden, wenn das Saatgut der zur Vermehrung genutzten Tomatenpflanzen unter amtlicher Kontrolle angebaut wurde. Maschinen oder Lagerräume, die mit Tomatenpflanzen in Berührung gekommen sind, dürfen unmittelbar nach dieser Berührung nur nach Reinigung und Desinfektion verwendet werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 4 und 5.  
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde hat die Verbote und Beschränkungen nach Absatz 5 Satz 3 aufzuheben, wenn

1. amtliche Untersuchungen nach Anhang II Abschnitt IV der Richtlinie 98/57/EG keinen Hinweis auf eine weitere Belastung des Oberflächengewässers geben oder
2. vor der Nutzung des belasteten Wassers amtlich zugelassene Verfahren angewandt werden, die die Eliminierung des Schadorganismus gewährleisten und seine Verschleppung verhindern.“

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verwendungen von Kartoffeln nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Verfütterung gedämpfter Knollen sowie die Verarbeitung, wenn die Lieferung auf direktem Wege an einen Betrieb erfolgt, der über Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten sowie über Anlagen zur Behandlung der Abfälle verfügt, die gewährleisten, dass der Schadorganismus nicht verschleppt werden kann. Die Transportmittel, mit denen die Belieferung des Verarbeitungsbetriebes mit befallenen Kartoffeln erfolgt ist, sind vor einer erneuten Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Werden Kartoffeln, die mit der Bakteriellen Ringfäule befallen sind, nach Satz 1 verarbeitet, so hat der Betriebsleiter des Verarbeitungsbetriebes nach den in Anhang V der Richtlinie 93/85/EWG aufgeführten Verfahren die bei der Verarbeitung befallener Kartoffeln anfallenden Abfälle un-

verzüglich zu entsorgen und die anfallenden Abwässer unverzüglich zu behandeln. Werden Kartoffeln, die mit der Schleimkrankheit befallen sind, nach Satz 1 verarbeitet, so hat der Betriebsleiter des Verarbeitungsbetriebes nach den in Anhang VII der Richtlinie 98/57/EG aufgeführten Verfahren die bei der Verarbeitung befallener Kartoffeln anfallenden Abfälle unverzüglich zu entsorgen und die anfallenden Abwässer unverzüglich zu behandeln. Kartoffelknollen, deren wahrscheinlicher Befall festgestellt worden ist, dürfen auch als Speise- oder Wirtschaftskartoffeln in Verpackungen zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden.“

6. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Transportmittel, mit denen die Belieferung des Verarbeitungsbetriebes mit befallenen Tomaten erfolgt ist, sind vor einer erneuten Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf der befallenen Anbaufläche dürfen ab dem Jahr der Befallsfeststellung und für die Dauer von mindestens drei Jahren keine Kartoffeln oder andere Wirtspflanzen angebaut werden, bis sich die Anbaufläche zumindest in den zwei aufeinander folgenden Jahren vor dem erneuten Anbau von Kartoffeln als frei von Durchwuchs und anderen natürlichen Wirtspflanzen erwiesen hat. Außerdem sind Durchwuchs und Wirtspflanzen auf dieser Fläche ab dem Jahr der Befallsfeststellung für die Dauer von drei Jahren zu beseitigen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt sind, dürfen in der ersten Kartoffelanbausaison nur Speise- und Wirtschaftskartoffeln erzeugt werden. Die zuständige Behörde untersucht die geernteten Kartoffeln nach Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG. In der nächsten Kartoffelanbausaison dürfen Pflanzkartoffeln erzeugt werden, wenn eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten worden ist. Die zuständige Behörde untersucht die angebauten Kartoffeln nach dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren.“

- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Anstelle der Bekämpfungsmaßnahmen nach Absatz 2 kann die befallene Anbaufläche für die Dauer von vier Jahren ab dem Jahr der Befallsfeststellung brachgelegt oder in Grünland umgewandelt werden; Durchwuchs und Wirtspflanzen sind zu beseitigen. Zumindest in den zwei Jahren vor dem erneuten Anbau von Kartoffeln darf kein Durchwuchs festgestellt werden. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt sind, können wieder Kartoffeln erzeugt werden.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Auf den anderen Anbauflächen des befallenen Produktionsortes dürfen, soweit die zuständige Behörde festgestellt hat, dass keine

Gefahr von Durchwuchs oder Wirtspflanzen besteht, unter folgenden Voraussetzungen Kartoffeln angebaut werden:

1. in dem Anbaujahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen nur unter Verwendung amtlich anerkannten Pflanzguts Speise- und Wirtschaftskartoffeln erzeugt werden,
2. im zweiten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen außerdem unter Verwendung amtlich anerkannten Pflanzguts zusätzlich Pflanzkartoffeln erzeugt werden,
3. im dritten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen außerdem unter Verwendung von Pflanzkartoffeln, die aus amtlich anerkanntem Pflanzgut erzeugt und nach dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren amtlich untersucht wurden, Kartoffeln erzeugt werden.

Durchwuchs und Wirtspflanzen einschließlich Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse sind in den ersten drei Anbaujahren, die der Befallsfeststellung folgen, zu beseitigen. Die zuständige Behörde führt in drei Anbaujahren Untersuchungen der auf diesen Flächen geernteten Kartoffeln nach Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG durch.

(5) Wird Befall bei Kartoffeln festgestellt, dürfen unmittelbar nach der Befallsfeststellung und nach dem ersten Anbaujahr auf dem Produktionsort alle für die Kartoffelerzeugung eingesetzten Maschinen und Lagerräume jeweils nur nach Reinigung und Desinfektion, die mindestens einmal jährlich durchzuführen sind, verwendet werden.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

##### Verbote und Beschränkungen bei Befall mit der Schleimkrankheit

(1) Ist in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsort der Befall einer Anbaufläche, eines Lagers, einer Sendung oder einer Partie festgestellt worden, dürfen Kartoffeln oder Tomatenpflanzen, die in diesem Produktionsort erzeugt worden sind oder sich beim Auftreten dort befinden, nicht angebaut werden.

(2) Auf der befallenen Anbaufläche dürfen ab dem Jahr der Befallsfeststellung und für die Dauer von mindestens vier Jahren keine Kartoffeln, Tomatenpflanzen, andere Wirtspflanzen oder Pflanzen, bei denen die Gefahr der Verschleppung oder Überdauerung des Schadorganismus gegeben ist, angebaut werden, bis sich die Anbaufläche in zumindest den zwei aufeinander folgenden Jahren vor dem Anbau als frei von Durchwuchs und Wirtspflanzen, einschließlich Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse, erwiesen hat. Außerdem sind Durchwuchs und Wirtspflanzen, einschließlich Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse, auf dieser Fläche ab dem Jahr der Befallsfeststellung für die Dauer von vier Jahren zu beseitigen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt sind, dürfen unter folgenden Voraussetzun-

gen wieder Kartoffeln oder Tomatenpflanzen auf den befallenen Flächen angebaut werden:

1. im ersten Anbaujahr dürfen im Falle von Kartoffeln nur Speise- und Wirtschaftskartoffeln erzeugt werden; die zuständige Behörde untersucht die geernteten Kartoffeln und Tomatenpflanzen nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG,
2. im darauf folgenden Kartoffelanbaujahr dürfen auch Pflanzkartoffeln erzeugt werden, wenn eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten worden ist; die zuständige Behörde untersucht die angebauten Kartoffeln oder die Tomatenpflanzen nach dem in § 2 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verfahren.

(3) Anstelle der Bekämpfungsmaßnahmen nach Absatz 2 kann die befallene Anbaufläche für die Dauer von drei Jahren ab dem Jahr der Befallsfeststellung brachgelegt, in Grünland umgewandelt oder für den Getreideanbau oder für die Gräservermehrung genutzt werden. In den darauf folgenden zwei Jahren darf auf der Anbaufläche der Anbau von Pflanzen erfolgen, die keine Wirtspflanzen für den Schadorganismus sind und bei denen keine Gefahr einer Verschleppung besteht. Durchwuchs und Wirtspflanzen, einschließlich Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse, sind für die Dauer von fünf Jahren ab dem Jahr der Befallsfeststellung zu beseitigen und für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren darf kein Durchwuchs festgestellt werden. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anforderungen von Satz 1 bis 3 erfüllt sind, dürfen auf der befallenen Fläche wieder Kartoffeln oder Tomatenpflanzen erzeugt werden. Die zuständige Behörde untersucht die dann geernteten Kartoffeln und Tomatenpflanzen nach dem Verfahren von Anhang II der Richtlinie 98/57/EG. Wählt der Besitzer der befallenen Fläche die Bekämpfungsmaßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3, so hat er dies der zuständigen Behörde bis zum 1. März des auf die Befallsfeststellung folgenden Jahres mitzuteilen.

(4) Auf den anderen Anbauflächen des befallenen Produktionsortes dürfen, soweit die zuständige Behörde festgestellt hat, dass keine Gefahr von Durchwuchs und anderen Wirtspflanzen besteht, unter folgenden Voraussetzungen Kartoffeln und Tomatenpflanzen angebaut werden:

#### 1. Kartoffeln

- a) in dem Anbaujahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen nur unter Verwendung amtlich anerkannten Pflanzguts Speise- und Wirtschaftskartoffeln erzeugt werden,
- b) im zweiten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen unter Verwendung amtlich anerkannten Pflanzguts Pflanzkartoffeln erzeugt werden,
- c) im dritten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen außerdem unter Verwendung von Pflanzkartoffeln, die aus amtlich anerkanntem Pflanzgut erzeugt und nach dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren von der

zuständigen Behörde untersucht wurden, Kartoffeln erzeugt werden;

## 2. Tomatenpflanzen

- a) im Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen nur unter Verwendung von Tomatenpflanzen, die aus Samen erzeugt wurden, die den Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel II in Verbindung mit Anhang V Teil A Kapitel I oder Anhang IV Teil A Kapitel I in Verbindung mit Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, Tomatenfrüchte erzeugt werden,
- b) im zweiten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen unter Verwendung von Tomatenpflanzen, die aus Samen erzeugt wurden, die den Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel II in Verbindung mit Anhang V Teil A Kapitel I oder Anhang IV Teil A Kapitel I in Verbindung mit Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, Tomatenpflanzen und Tomatenfrüchte erzeugt werden; verwendet werden dürfen auch Tomatenpflanzen aus vegetativer Vermehrung, wenn die zur Vermehrung verwendeten Tomatenpflanzen aus Saatgut erzeugt wurden, das unter Kontrolle der zuständigen Behörde in anderen als in Absatz 1 genannten Produktionsorten erzeugt wurde,
- c) im dritten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, dürfen unter Verwendung von Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel II in Verbindung mit Anhang V Teil A Kapitel I oder Anhang IV Teil A Kapitel I in Verbindung mit Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, oder unter Verwendung von Tomatenpflanzen, die unter amtlicher Kontrolle aus solchen Pflanzen erzeugt wurden, Tomatenpflanzen oder Tomatenfrüchte erzeugt werden.

Durchwuchs und Wirtspflanzen einschließlich Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse sind in den ersten drei Anbaujahren, die der Befallsfeststellung folgen, zu beseitigen. Die zuständige Behörde führt in den drei Anbaujahren Untersuchungen der geernteten Kartoffeln auf diesen Flächen nach dem in Anhang II der Richtlinie 98/57/EG vorgesehenen Verfahren durch.

(5) Wird Befall bei Kartoffeln oder Tomatenpflanzen festgestellt, dürfen unmittelbar nach der Befallsfeststellung und nach dem ersten Anbaujahr auf dem Produktionsort

1. alle für die Kartoffel- oder Tomatenerzeugung eingesetzten Maschinen oder Lagerräume jeweils nur nach Reinigung und Desinfektion, die mindestens einmal jährlich durchzuführen sind, verwendet werden,
2. vorgesehene Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen aus Oberflächengewässern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 mit Auflagen versehen.

(6) Wird der Befall an Kartoffeln oder Tomatenpflanzen festgestellt, die in einem Nährsubstrat erzeugt werden, sind die Kartoffeln, Tomatenpflanzen und das Nährsubstrat vom Besitzer so zu beseitigen, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht. Die erneute Erzeugung von Kartoffeln oder Tomaten in einem Nährsubstrat bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. bei Kartoffeln die Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und bei Tomatenpflanzen die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 durchgeführt worden sind,
2. sichergestellt ist, dass durch Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen aus Oberflächengewässern keine Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht,
3. im Falle der Kartoffelerzeugung nur amtlich anerkanntes Pflanzgut oder aus untersuchter Herkunft stammende Miniknollen oder Meristempflanzen verwendet werden,
4. im Falle der Tomatenerzeugung nur Samen, die den Anforderungen von Anhang IV Teil A Kapitel II in Verbindung mit Anhang V Teil A Kapitel I oder Anhang IV Teil A Kapitel I in Verbindung mit Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, oder, bei vegetativer Vermehrung, nur Tomatenpflanzen aus solchen Samen verwendet werden, die unter amtlicher Kontrolle angebaut wurden.

(7) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Anbauverbot nach Absatz 2 Satz 1 und von den Anbaubeschränkungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, wenn keine Gefahr der Verschleppung der Schleimkrankheit auf einen anderen Betriebsteil oder andere Betriebe besteht und die Kartoffelerzeugung in Betriebsteilen erfolgt, die deutlich voneinander getrennt sind. § 10 Abs. 7 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 Nr. 1 oder 2, oder Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 Nr. 1 oder 2 Kartoffeln anbaut, verwendet, pflanzt, behandelt oder lagert,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Maschine oder einen Lagerraum verwendet,

3a. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Tomatenpflanzen verwendet,“.

bb) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder § 9 Abs. 2 Satz 3 Abfälle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig entsorgt oder Abwässer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig behandelt,

9. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Kartoffeln, Wirtspflanzen, Tomatenpflanzen oder dort genannte Pflanzen anbaut,“.
- cc) Nummer 10 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 10 und 11.
- ee) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
- ff) In der neuen Nummer 11 werden die Angabe „oder § 12 Abs. 5 Satz 2“ gestrichen, das Wort „Tomatenpflanzen“ durch das Wort „Tomaten“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- gg) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
- „12. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a Kartoffeln oder Tomatenpflanzen erzeugt oder“.
- hh) In Nummer 13 wird die Angabe „oder nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2, oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 5 Satz 2 oder § 13 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt.“

## Artikel 2

### Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt vom 30. Oktober 2007 wieder in ihrer am 30. April 2007 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 23. April 2007

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Horst Seehofer

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 11, ausgegeben am 18. April 2007**

Tag	Inhalt	Seite
13. 4.2007	<b>Gesetz zu den Protokollen vom 16. Mai 2006 über die Änderung des Abkommens vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz</b> .....	538
	GESTA: XA007	
13. 4.2007	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister</b> .....	546
	GESTA: XN007	
13. 4.2007	<b>Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung)</b> .....	595
	GESTA: XN008	
24. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) .....	610
22. 2.2007	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	611
23. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen .....	612
23. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	618
28. 2.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-02-02) ...	620
5. 3.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe .....	623
5. 3.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege .....	624

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABI. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/3	15. 2. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 701/2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (ABI. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/60	15. 2. 2007

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1937/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/63	15. 2. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1938/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/67	15. 2. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1939/2006 der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 462/2003 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (ABl. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/73	15. 2. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1940/2006 der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/2006 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für den Schweinefleischsektor (ABl. Nr. L 407 vom 30. 12. 2006)	L 44/77	15. 2. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 371 vom 27. 12. 2006)	L 45/3	15. 2. 2007